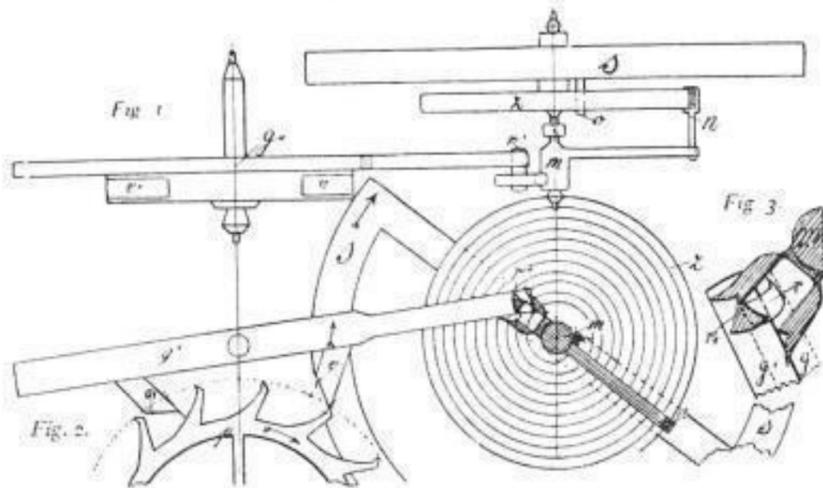


brecherischer Wille gehört als zu dem blossen Behalten dessen, was man bereits in Händen hat. Hiernach sollte man glauben, dass der Gesetzgeber Diebstahl und Unterschlagung hinreichend deutlich unterschieden hat, so dass ein Streit darüber, was gegebenenfalls unter das Eine oder das Andere fällt, völlig ausgeschlossen erscheint. Und doch kommen gar nicht selten Fälle vor, in denen die Meinungen strikte auseinandergehen. Z. B. es entweicht ein Sträfling mit Sträflingskleidung aus dem Gefängnis und verkauft sie. Man kann sagen, er hat die Kleidung unterschlagen, weil er sie, als er fortlief, schon im Besitz hatte. Man kann aber sagen: solange er im Gefängnis war, war mit seiner Person auch seine Kleidung noch in der Gewalt der Gefängnisverwaltung. Diese hatte also noch den Besitz der Kleidung; denn ob dieselbe im Schranke hing oder an dem Körper jemandes war, bildet keinen Unterschied, solange nur die Gefängnisverwaltung die Verfügungsmöglichkeit über das Zeug hatte. Als der Gefangene aber entflohen, entzog er der Verwaltung die fernere Verfügungsmöglichkeit, d. h. den Besitz. Er nahm also ihr die Kleidung fort, beging also Diebstahl. — Die gleiche Streitfrage erhebt sich in dem Falle, wenn ein Gast aus dem Gasthause, in welchem er speist, nach der Mahlzeit das Besteck mitnimmt.

### Ankerhemmung für Unruh-Uhren.

Deutsches Reichs-Patent Nr. 135108; von Oswald Schöneich in Czarnikau.

**V**orliegende Erfindung bildet eine Ankerhemmung, welche bei Anwendung einer freien Unruh durch Mitwirkung der Triebkraft den selbstthätigen Ausgleich der Spannungsänderungen der Spiralfeder in eigenartiger Weise bewirkt, und zwar durch eine bedeutende Vergrößerung des Winkels, unter dem die Unruh angetrieben wird.



Die Hemmung selbst gehört zu derjenigen bekannten Art Hemmungen, bei welchen die Unruh nicht unmittelbar, sondern durch Anspannung einer Spirale angetrieben wird. Sie unterscheidet sich von diesen im wesentlichen darin, dass ein reichlicher Neuantrieb zum Ausgleich aller den Isochronismus beeinflussenden Wirkungen von Rost, Wärme u. s. w. verwertet wird. Diese Aufgabe erfüllt die vorliegende Hemmung selbstthätig, d. h. ohne Anwendung eines Windfanges, einer kompensierten Unruh oder besonderen Reguliervorrichtung, lediglich durch Einschaltung eines als Gabel und Spirälträger ausgebildeten Zwischenhebels, welcher die Erweiterung des Antriebswinkels über 90 Grad hinaus und dementsprechend die Vergrößerung des gesamten Schwingungsbogens der Unruh gestattet.

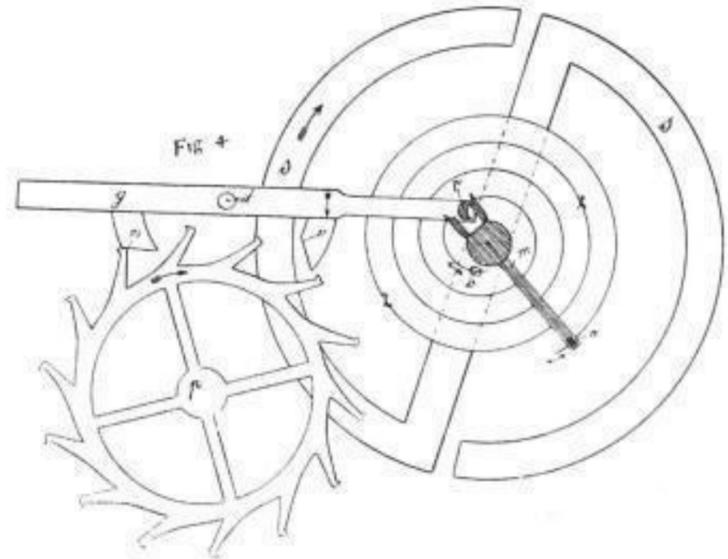
Die Anordnung eines solchen Zwischenhebels ist in Fig. 1 und 2 veranschaulicht. Fig. 2 stellt die Unteransicht dar.

Die Unruh *s*, welche eine einfache sein kann, ist besonders gelagert und mit einer Gabel *m* durch die an den Klötzchen *o* und *n* befestigte Spirale verbunden. Zur Verringerung des Gabelgewichtes kann das äussere Ende der Spirale einwärts gehogen werden.

Der Gabelauschnitt trägt zwei seitliche, nach aussen gerichtete Stufen als Ruhflächen für den Eingriff des Hebestifts. Dieser wird von einem Ankerhebel *g* und *g*<sup>1</sup> getragen, welcher

jedes Verhältnis zur Gabellänge annehmen kann, und bei grosser Winkelbewegung mit Vorteil dreikantig prismatisch, bei geringerer auch stumpfvierkantig mit zwei inneren Ruhflächen ausgeführt. Fig. 3 zeigt die Stellung der Steine *r* und *r*<sup>1</sup> in der Ruhelage vergrössert, Fig. 4 die Stellung der Teile bei Anwendung des vierkantigen Hebesteins in derselben Lage, wobei *g* der Ankerhebel ist.

Die Gangradzähne fallen bei *r* und *r*<sup>1</sup> direkt auf die Hebeflächen. Deshalb können die Ankerklauen in der durch die Steigradebene bezeichneten Richtung nach vorn beliebig verbreitert werden und wegen Beseitigung des Zugwinkels und des Tiefganges auf Kosten des Nachfalles eine stärkere Hebung annehmen.



Da auch die Anschlagstifte, Messer und Sicherheitsrolle entbehrlich wurden, so wird dadurch eine Quelle schwer zu entdeckender Gangstörungen beseitigt. Als Zugwinkel ist hierbei unter Zugrundelegung eines Schweizer Ankers die den Rückfall des Gangrades bedingende Abweichung der Ruhfläche von einer Tangente derjenigen exzentrischen Kreislinie zu verstehen, deren Mittelpunkt die Ankerachse darstellt; unter Tiefgang der Centriwinkel desselben Kreises, in welchen die gegenseitige Berührung von Ankerklaue und Gangradzahn während der Ruhelage fällt, und unter Nachfall der Spielraum zwischen diesen beiden Teilen vor ihrer Annäherung.

Das Gangrad *p* und die Unruh *s* sind in Fig. 1 und 2, die Windungen der Spirale in Fig. 4 der Deutlichkeit halber teilweise fortgelassen.

Es wird durch diese Einrichtung folgender Gang erzielt:

Der eben als Ausgangszahn wirksame Zahn des Steigrades *p* in Fig. 2 hat den Ankerhebel *g*<sup>1</sup> in der Richtung des Pfeiles gehoben und die Spirale in ihrer Richtung zusammengerollt. Ihre Spannung treibt die Unruh mit wachsender Geschwindigkeit in Richtung des Pfeiles fort, indes der Hebestein *r*<sup>1</sup> die Hebefläche an der Gabel *m* mit der Ruhfläche (durch Abschneiden) der Stufe vertauscht. Während sich nun der Hebestein *r*<sup>1</sup> auf der Ruhfläche befindet, also in der Ruhelage, wird der Anker einerseits durch die Wirkung des Eingangszahnes auf die Eingangshebefläche, andererseits durch den Druck des äusseren Spirales auf die Gabel *m* so lange festgehalten, bis die Unruh *s* ihre Mittellage mit höchster Geschwindigkeit überschritten hat.

Da im weiteren Verlaufe die Spirale in entgegengesetzter Richtung gespannt wird, so wird nun von ihr auf die Gabel *m* ein entgegengesetzter Zug ausgeübt, die Gabel dadurch umgesteuert und dabei der Ankerhebel ausgelöst. Dieser beginnt sich sofort im entgegengesetzten Sinne der Unruherschwingung zu bewegen und zwingt sie zur Umkehr, um in der zweiten Hälfte seiner Bewegung der Spiralfeder einen Neuantrieb im gleichen Sinne des fortgesetzten Unruherschwinges mitzuteilen; alles dies wird durch die Wirkung des jeweiligen Eingangszahnes auf die Eingangsklaue *r*<sup>1</sup> des Ankerhebels *g*<sup>1</sup> verursacht.

Zugleich ergänzt aber auch die Spirale ihre Spannungsverluste so lange aus der Antriebskraft des Steigrades *p*, bis endlich die zweite Ruhelage nach einer Drehung der Gabel von etwa 50 bis 60 Grad erreicht ist.